

KVB 80684 München

An alle Vertragsärztinnen/-ärzte und
Psychotherapeutinnen/-therapeuten
in Bayern

Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

KVB eTec Support

Telefon: 089 57093-40040

Unser Zeichen: GT-DIG

22.10.2024

**Telematikinfrastruktur (TI): Einführung der „elektronischen Patientenakte für alle“
(„ePA für alle“) ab 15. Januar 2025**

Das Wichtigste auf einen Blick:

**Start der
„ePA für alle“**

Die „ePA für alle“ startet ab 15. Januar 2025 – zunächst vorrangig in den TI-Modellregionen Franken und Hamburg. Voraussichtlich ab Mitte Februar soll die „ePA für alle“ bundesweit genutzt werden.

Neue Pflichten

Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die ePA mit bestimmten Daten zur aktuellen Behandlung zu befüllen. Ergänzend gelten Informations- und Dokumentationspflichten.

Wir empfehlen

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der „ePA für alle“ auseinander und bereiten Sie sich auf die Nutzung vor.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ab 15. Januar 2025 kommt die elektronische Patientenakte für alle – kurz „ePA für alle“. Laut Digital-Gesetz (DigiG) erhalten alle gesetzlich Versicherten ab diesem Zeitpunkt von ihrer Krankenkasse eine ePA, sofern sie nach vorheriger Information durch die Krankenkassen der Anlage nicht widersprechen ("Opt-Out-Regelung"). Parallel startet die Einführung der „ePA für alle“ in den Praxen, vorrangig in den TI-Modellregionen Franken und Hamburg mit einer vierwöchigen Testphase, bevor die flächendeckende, bundesweite Nutzung voraussichtlich ab Mitte Februar beginnen soll.

Über Ihre Pflichten und die Neuerungen, die mit der „ePA für alle“ gesetzlich verbunden sind, möchten wir Sie mit diesem Schreiben informieren. Da die „ePA für alle“ in technischer, wie in prozessualer Hinsicht weitreichende Änderungen mit sich bringen wird, empfehlen wir Ihnen, sich und Ihr Team frühzeitig darauf vorzubereiten.

Die „ePA für alle“

Ärzte und Psychotherapeuten sind bereits seit Juli 2021 gesetzlich dazu verpflichtet, die erforderliche Ausstattung für den Zugriff auf die ePA in ihren Praxen vorzuhalten. Die „ePA für alle“ (Version 3.0) ist eine Weiterentwicklung der aktuellen ePA (Version 2.6) und löst diese ab dem 15. Januar 2025 ab.

Die „ePA für alle“ ist eine patientengeführte Akte. Sie soll als zentraler digitaler Speicherort medizinisch relevante Gesundheitsdaten von Patienten den an der Behandlung beteiligten Ärzten und Psychotherapeuten, aber auch dem Patienten selbst, zugänglich machen. Ärzte und Psychotherapeuten erhalten somit eine weitere Informationsquelle zur Unterstützung bei der Anamnese und Behandlung.



Die ePA ersetzt weder die Primärdokumentation des Arztes oder Psychotherapeuten im Praxisverwaltungssystem (PVS), noch die Kommunikation zwischen Ärzten und Psychotherapeuten oder weiteren beteiligten Akteuren im Gesundheitswesen.

Befüllungspflichten

Mit der Einführung der „ePA für alle“ sind Ärzte und Psychotherapeuten zukünftig verpflichtet, die ePA mit bestimmten Daten **zur aktuellen Behandlung** zu befüllen, sofern der Patient nicht widerspricht. Die Befüllung mit Daten aus der Vergangenheit ist nicht unbedingt vorgesehen bzw. verpflichtend.

Folgende Daten **müssen** von Ärzten und Psychotherapeuten in die ePA eingestellt werden:

- Laborbefunde
- Befunddaten aus bildgebender Diagnostik
- Befundberichte aus invasiven oder chirurgischen sowie aus nicht-invasiven oder konservativen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
- elektronische Arztbriefe
- Zu einem späteren Zeitpunkt: Daten zur digitalen Unterstützung des Medikationsprozesses, genauer Daten des elektronischen Medikationsplans (eMP) und Daten zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS).

Diese Befüllungspflicht gilt, sofern die Daten im Rahmen der konkreten aktuellen Behandlung durch den Arzt oder Psychotherapeuten erhoben und elektronisch verarbeitet wurden

und der Patient weder dem Zugriff durch den Arzt oder Psychotherapeuten noch der Übermittlung und Speicherung der Daten in die ePA widersprochen hat.

**HINWEIS**

Der Zugriff auf die „ePA für alle“ durch die Praxis erfolgt im Behandlungskontext nach dem Stecken der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) des Patienten, sofern dieser nicht widersprochen hat. Im Gegensatz zur aktuellen ePA ist keine gesonderte Freigabe des Patienten notwendig. Eine Praxis hat im Behandlungskontext standardmäßig 90 Tage Zugriff auf die Inhalte der ePA eines Patienten.

Auf Wunsch bzw. Verlangen des Patienten müssen zudem unter anderem Daten aus DMP-Programmen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Abschriften der vom Arzt oder Psychotherapeuten geführten Patientenakte und Daten zu Erklärungen zur Organ- und Gewebespende durch die Praxis in die ePA eingestellt werden, vorausgesetzt sie liegen in der Praxis bereits in elektronischer Form vor.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserem „ePA für alle“-Handout (siehe Anhang).

Informations- und Dokumentationspflichten

Der **Patient muss** darüber **informiert werden**, welche Daten in die „ePA für alle“ übertragen und gespeichert werden. Ein daraufhin erklärter Widerspruch des Patienten ist nachprüfbar in der Behandlungsdokumentation zu dokumentieren. Ärzte und Psychotherapeuten haben zudem ihre Patienten auf den Anspruch zur Befüllungsmöglichkeit der ePA mit weiteren „Wunsch-Daten“ hinzuweisen; die erteilte Einwilligung ist ebenfalls in der Behandlungsdokumentation zu protokollieren.

Besondere Informations- und Dokumentationspflichten gelten **bei hochsensiblen Daten**, wie Ergebnisse genetischer Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Diagnostikgesetzes sowie Daten, deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung geben könnte, wie insbesondere sexuell übertragbare Infektionen, psychische Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüche. So ist etwa für die Übermittlung und Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes eine ausdrückliche Einwilligung des Patienten in schriftlicher oder in elektronischer Form erforderlich.

Widerspruch durch den Patienten

Der Patient kann entscheiden, ob er eine ePA haben möchte, welche Daten die ePA enthalten soll und wer darauf zugreifen kann. Außerdem kann der Patient Dokumente verbergen oder löschen (über ein entsprechendes Endgerät, z. B. Smartphone) und seine ePA auch

insgesamt löschen lassen. In Folge stehen je nach Widerspruch oder vorgenommenen Einstellungen die ePA an sich oder bestimmte Dokumente, Dateien oder Anwendungsfälle zur Befüllung oder Nutzung nicht zur Verfügung. Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Versicherten umfassend über die „ePA für alle“ zu informieren. Dies schließt auch die Information über die genannten Widerspruchs- und Einstellungsmöglichkeiten ein.

Technische Voraussetzungen

Zur Nutzung der „ePA für alle“ in Ihrer Praxis benötigen Sie:

- eine Anbindung an die TI mit aktuellem Konnektor,
- das „ePA für alle“-Update/-Modul für das PVS (Updatestufe 3.0).

Ansprechpartner für weitere Informationen zu den technischen Voraussetzungen, aber auch zur konkreten Vorgehensweise in Ihrem PVS, ist Ihr IT-Servicepartner oder TI-Anbieter.

Bitte bereiten Sie sich vor – weitere Informationen zur „ePA für alle“

Bitte informieren Sie sich jetzt zur „ePA für alle“ und setzen Sie sich frühzeitig mit den Neuerungen – insbesondere mit den Pflichten und Vorgehensweisen – auseinander.

Freie Plätze für unsere „ePA-für alle“ Online-Informationsveranstaltung

11. Dezember 2024, 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

[Anmeldelink zum Termin](#)



Die gematik führt ebenfalls Veranstaltungen durch. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

Detaillierte Informationen zur „ePA für alle“ finden Sie in unserem **Handout** (siehe Anhang), auf unserer ePA-Themenseite unter www.kvb.de/epa auf unserer Homepage und in dem [PraxisInfoSpezial zur ePA der KBV](#). Einen kompakten **Spickzettel** für die Praxis – von der gematik bereitgestellt – senden wir Ihnen zudem im Anhang.

Haben Sie Fragen?

Unser KVB eTec Support hilft Ihnen unter der Telefonnummer **089 57093-400 40** oder unter technik@kvb.de gerne weiter.

Freundliche kollegiale Grüße

gez.

Dr. Pfeiffer

Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Heinz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes